

CHRISTIANEUM



Richtlinie des Schülerrats (SR) des Christianeums für die Wahl der Schulsprecherinnen und Schulsprecher bzw. der Schulsprechergruppe

Christianeum

Gültig ab dem Schuljahr 2026/27

Einstimmig beschlossen in der Schulkonferenz am 13.04.2026 gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 HmbSG.

Otto-Ernst-Straße 34

22605 Hamburg

www.christianeum.de

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Richtlinien dienen der Förderung eines fairen, transparenten und demokratischen Wahlverfahrens für die Wahl der Schulsprecherinnen und Schulsprecher am Christianeum.

(2) Die Richtlinien ersetzen keine durch den Senat gemäß § 107 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) erlassenen Wahlordnungen.

Sie stellen einen normativen **Kanon**¹ dar, der als Maßstab für die Durchführung künftiger Wahlen von Schulsprecherinnen und Schulsprechern genutzt werden soll.

§ 2 Zulassung der Kandidierenden

(1) Zur Sicherstellung eines informierten Wahlprozesses wird dringend nahegelegt, dass interessierte Einzelpersonen oder Teams (max. sieben Personen als Schulsprechergruppe) folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. **Teilnahme** an der von den Verbindungslehrenden organisierten **Informationsveranstaltung** über Rechte und Pflichten der Schulsprecherinnen und Schulsprecher. Diese hat spätestens eine Woche vor dem Wahltermin, frühestens jedoch in der zweiten Woche vor den Sommerferien des vorausgehenden Schuljahres stattzufinden. Für den Fall, dass neue Fünftklässler kandidieren möchten und die Infoveranstaltung bereits vor den Sommerferien war, werden sie gesondert informiert.

2. Fristgerechte Einreichung eines **Wahlprogramms** sowie einer vollständigen **Wahlliste** mit den Angaben zu Vor- und Nachnamen sowie Klassenstufe aller kandidierenden Personen nach Möglichkeit spätestens fünf Kalendertage vor dem Wahltermin bei der Schulleitung.

3. Das Wahlprogramm ist vor der Zulassung im Rahmen eines **Gesprächs mit der Schulleitung** zu erörtern.

(2) Wünschenswert ist eine jahrgangsübergreifende Mischung kandidierender Schulsprechergruppen.

§ 3 Durchführung des Wahlkampfes

(1) Der Wahlkampf beginnt frühestens eine Woche vor dem festgesetzten Wahltermin und erst nach der offiziellen Eröffnung durch die Schulleitung.

(2) Der Wahlkampf ist **sachlich, respektvoll** und an **inhaltlichen** Positionen auszurichten.

(3) Unzulässig sind insbesondere:

1. beleidigende Äußerungen,
2. negative oder irreführende Kampagnen,

¹ von altgriechisch κανών: Maßstab / Richtschnur.

CHRISTIANEUM



Christianeum

Otto-Ernst-Straße 34
22605 Hamburg
www.christianeum.de

3. jede Form der Herabwürdigung anderer Wahlvorschläge oder Personen.

(4) **Schwerwiegende Verstöße**, die den **Schulfrieden** gefährden oder die ordnungsgemäße Erziehungsarbeit beeinträchtigen, können nach **§ 89 Abs. 1 Satz 1 HmbSG** dazu führen, dass Einzelpersonen oder ganze Schulsprechergruppen durch die Schulleitung von der Wahl ausgeschlossen werden, wenn derartiges Fehlverhalten trotz vorherigem Hinweis durch die Schulleitung nicht eingestellt wird. Dies gilt insbesondere bei rassistischen, sexistischen, homophoben, antisemitischen oder sonst diskriminierenden Inhalten, hetzerischen Äußerungen, der Verächtlichmachung demokratischer Prinzipien, Werte oder Wahlverfahren oder anderer Personen oder Schulsprechergruppen, die sich zur Wahl stellen.

(5) Wahlwerbung, wie etwa das Plakatieren, hat sachlich zu sein und der Hausordnung zu entsprechen.

§ 4 Wahlveranstaltung und öffentliche Darstellung der Wahlvorschläge (siehe §2)

(1) Die Wahlveranstaltung wird unter der Leitung der Schulleitung und / oder der Verbindungslehrkräfte durchgeführt oder von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft.

(2) Die Durchführung der Wahlveranstaltung sollte folgende Merkmale erfüllen:

1. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion ist sicherzustellen, dass allen zugelassenen Wahlvorschlägen (siehe §2) gleichberechtigt Gelegenheit zur programmatischen Darstellung gegeben wird. Die Redezeit ist angemessen und gleichmäßig zu bemessen.

2. Der Ablauf der Wahlveranstaltung wird den Kandidierenden und den anwesenden Schülerinnen und Schülern erläutert.

3. Die wahlberechtigten Schülerinnen und Schülern sollen Rückfragen an die Kandidierenden stellen können.

4. Zur Unterstützung der Veranstaltung können neutrale Schülerinnen und Schüler, die selbst nicht kandidieren, als Moderatorinnen oder Moderatoren eingesetzt werden. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf verbleibt bei der Schulleitung und / oder den Verbindungslehrkräften oder einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft.

5. Wünschenswert ist es, wenn Elternratsmitglieder als externe Wahlbeobachtende an der Veranstaltung teilnehmen und etwa die Auszählung unterstützen.

(3) Kandidierende, die sich einer unsachlichen oder respektwidrigen Verhaltensweise bedienen, können durch die Leitung der Wahlveranstaltung ermahnt und notfalls sanktioniert werden. Zulässige Sanktionen sind insbesondere:

1. Verkürzung der Redezeit,

2. Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,

3. Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen: Ausschluss von der Wahl auf Grundlage von § 89 Abs. 1 Satz 1 HmbSG (vgl. § 3.4 dieser Leitlinien).

(4) Die Ausgabe und Abgabe der Wahlzettel finden unmittelbar im Anschluss an die Wahlveranstaltung im Normalfall in der Aula statt.

(5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht der Leitung der Wahlveranstaltung. Wünschenswert ist der Einbezug von Eltern in der Funktion als Wahlbeobachtende.

(6) Das Wahlergebnis wird zeitnah nach Auszählung bekanntgegeben.